

Wichtige Informationen zu übernahmefähigen Kosten der Unterkunft bei Antragstellung auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch 2 im Kreis Plön

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes vom 07.11.2006 sind für die Beurteilung der Angemessenheit der Wohnungsgröße die landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen zur sozialen Wohnraumförderung anzuwenden.

Wohnungsgrößen gelten danach wie folgt als angemessen:

Haushalte	Wohnfläche
Alleinstehende (unter 25 Jahren siehe Ergänzung)	bis zu 50 m ²
mit 2 Personen	bis zu 60 m ²
mit 3 Personen	bis zu 75 m ²
mit 4 Personen	bis zu 85 m ²
jede weitere haushaltsangehörige Person	bis zu 10 m ² Wohnfläche

Grundsätzlich werden alleinstehenden Personen unter 25 Jahren auf ein möbliertes Zimmer verwiesen.

Angemessene Bruttokaltmiete (ohne Heizkosten)

Die folgenden Mietobergrenzen dienen ausschließlich der Orientierung. Im Wege der Einzelfallbetrachtung sind stets die Gesamtumstände der Leistungsberechtigten und die tatsächliche Situation am örtlichen Wohnungsmarkt zu berücksichtigen.

Vergleichsraum	1 Person (bis 50 m ²)	2 Personen (bis 60 m ²)	3 Personen (bis 75 m ²)	4 Personen (bis 85 m ²)	5 Personen (bis 95 m ²)
I - Nord Amt Schrevenborn Stadt Schwentinal Amt Probstei	430,00 €	520,00 €	630,00 €	730,00 €	860,00 €
II - West Amt Bokhorst- Wankendorf Amt Preetz-Land Amt Selent / Schlesen Gemeinde Bönebüttel Stadt Preetz	400,00 €	460,00 €	570,00 €	630,00 €	720,00 €
See III - Ost Amt Lütjenburg Gemeinde Ascheberg Gemeinde Bösdorf Stadt Plön	390,00 €	430,00 €	510,00 €	600,00 €	680,00 €

Nebenkosten wie Heiz- und Betriebskosten sind grundsätzlich in voller Höhe übernahmefähig und werden nachträglich durch Einreichung der Nebenkostenabrechnung nachgewiesen.